

## Das liechtensteinische Wahlsystem

### Der Wahlvorschlag

Die Wahl in einer demokratischen Gesellschaft ist durch mehrere Bestimmungen gekennzeichnet. Für die Durchführung der Landtagswahlen ist in Liechtenstein die Regierung zuständig. Gleichzeitig mit der Terminfestlegung der Wahlen lässt die Regierung öffentlich kundmachen, dass Wahlvorschläge für die beiden Wahlkreise eingereicht werden können. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 30 Stimmberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet werden, und die Echtheit der Unterschrift ist durch eine Urkundsperson zu beglaubigen. Jeder Stimmberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Kandidaten auf den Wahlvorschlägen bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie mit der Kandidatur einverstanden sind. Auf dem Wahlvorschlag muss als Überschrift die

Mit der Bekanntgabe der Wahlvorschläge wird der Wahlkampf von den Parteien auch auf die vorgeschlagenen Kandidaten übertragen. Ebenso steht nun fest, wie viele Parteien oder Wählergruppen sich an den Wahlen beteiligen werden.

Bezeichnung der Wählergruppe oder Partei stehen. Wenn die Regierung die Wahlvorschläge geprüft hat, dürfen die so entstandenen Wahllisten nicht mehr verändert werden.

Für einen demokratischen Wahlvorgang muss eine *Konkurrenz* von Personen oder Parteien vorhanden sein. Die Kandidaten gehören meistens Parteien mit unterschiedlichen Leitideen an. Natürlich gilt für alle Parteien das Gleichheitsprinzip. Alle Parteien müssen dieselben Chancen bei der Wahl und deren Durchführung vorfinden.

Wahlen in einer Demokratie sind immer eine Entscheidung auf Zeit. Die Abgeordneten des Landtages werden für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Kandidaten für weitere Legislaturperioden ist möglich, sie hängt aber vom Willen der Wähler ab.

### ■ Landtagswahl 1989

#### Auflage der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Landtagswahl 1989 liegen bei der Regierung am Donnerstag, 16. Februar 1989 und Freitag, 17. Februar 1989 zur Einsicht für die Stimmberechtigten des Wahlkreises auf. Einsprachen gegen die Stimmberechtigung der Unterzeichner sind samt den erforderlichen Belegen bis spätestens Dienstag, 21. Februar 1989 bei der Regierung schriftlich einzureichen.

Vaduz, 16. Februar 1989

gez. Hans Brunhart  
Regierungschef

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

### Der Wahlvorgang

Schon frühzeitig vor dem Wahltermin werden die Wahllisten (Kandidaten und Adressen) von der Regierung in den amtlichen Kundmachungsorganen veröffentlicht, so dass sich alle Stimmberechtigten über die Kandidaten der beiden Wahlkreise (-bezirke) Gedanken machen können. Ebenso werden alle Stimmberechtigten über den Wahltermin und die in der Gemeinde eingerichteten Wahllokale informiert.